

Name, Vorname: _____ Kenn-Nummer: _____

Anlage zum Beihilfeantrag vom _____ zu Beleg-Nr. _____

Nachweis entstandener Beförderungskosten ¹

- bitte dem Beihilfeantrag beifügen -

Beförderungsauslagen sind im allgemeinen nur beihilfefähig bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen sowie der Kosten der Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren. Wird ein privater Personenkraftwagen benutzt, sind die Beförderungskosten bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels anerkennungsfähig.

Welches Beförderungsmittel wurde tatsächlich benutzt?

2 Öffentliche Verkehrsmittel (Deutsche Bahn)

Zum Nachweis der entstandenen Aufwendungen sind der/die **jeweilige(n) Fahr-schein(e) diesem Nachweis beizufügen (anheften)**

(Hinweis: Es werden nur die niedrigsten Fahrkosten bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anerkannt. Der Begriff der niedrigsten Kosten umfasst nur den "Grundpreis" einer Fahrt in der 2. Klasse. Zusatzkosten z.B. für Zuschläge (z.B. IR-, IC-, EC-Zuschläge), Reservierungen, Gepäckkosten aber auch der Mehrkostenanteil von besonderen Fahrpreisen (z.B. ICE, ICN) bleiben bei ambulanter und stationärer Behandlung unberücksichtigt. Fahrpreisermäßigungen sind hierbei auszunützen (allgemeine Rückfahrkarte, Tagesrückfahrkarte der Deutschen Bahn, Supersparpreis, frühzeitige Buchung usw.) Gleiches gilt für evtl. notwendige Begleitpersonen.

3 Privat-PKW ¹

Wird die An- und/oder Rückreise tatsächlich mit dem eigenen Privat-PKW durchgeführt, ist - durch die Beihilfestelle - eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Hierzu legen Sie bitte eine **Fahrpreisbescheinigung der Deutschen Bahn** vor. Die Aufwendungen für das Ausstellen von Fahrpreisbescheinigungen durch die Deutsche Bahn sind, da durch die Beihilfestelle angefordert, zu 100% beihilfefähig.

Tatsächlich gefahrene Kilometer:

Fahrt von PLZ, Wohnort :

zum PLZ, Behandlungsort:

hin und zurück ⁴.

Tatsächlich gefahrene Kilometer insgesamt:

¹ **Beförderungskosten innerhalb des Einzugsgebietes sind nicht beihilfefähig!** Einzugsgebiet im Sinne dieser Vorschrift ist das inländische Einzugsgebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als **40 Kilometer** von der Gemeindegrenze des Wohnortes entfernt liegen. Fahrten am Behandlungsort sind nicht beihilfefähig.

² Zutreffendes bitte ankreuzen

³ Zutreffendes bitte ankreuzen

⁴ Nichtzutreffendes streichen